Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2024-622 vom 14. Mai 2024

Gemeinde Muttenz, Berichtigung des Quartierplans «Chriegacher 1»

1. Erläuterungen

Die Einwohnergemeindeversammlung Muttenz hat am 9. Januar 2021 die Quartierplanvorschriften «Chriegacher 1» beschlossen. Der Regierungsrat hat diese mit Beschluss Nr. 965 vom 29. Juni 2021 genehmigt. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2023 stellt der Gemeinderat Muttenz nun ein Berichtigungsbegehren zum erwähnten Regierungsratsbeschluss. Im Rahmen eines zwischenzeitlich initiierten zweistufigen Architekturwettbewerbs für die Um- und Neubauten des Gymnasiums Muttenz und für das Zentrum für Brückenangebote Basel-Landschaft wurden im rechtskräftigen Quartierplan zwei fehlerhafte Höhenkoten der Baubereiche «A» und «Sockelgeschoss» festgestellt. Der Gemeinderat beantragt deshalb Folgendes:
a) Anpassung der Höhenkote beim Baubereich «A» in der Situation und den beiden Querschnitten von 313.85 m ü. M. auf 317.85 m ü. M.
b) Anpassung der Höhenkote «maximale Terrassenhöhe» beim Baubereich «Sockelgeschoss» von 282.85 m ü. M. auf 282.35 m ü. M.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgende Erwägung verwiesen.

2. Erwägung

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Baubereichshöhe im Quartierplan gemäss § 6 Abs. 2 Quartierplanreglement mittels Meereskoten (m ü. M.) festgelegt ist. Entsprechend gelten die im Quartierplan (Situation und Schnitte) festgelegten Höhenkoten als maximale Gebäudehöhe. Neben der Festlegung der Höhenkote ist in Klammer auch das effektive Metermass der maximalen Gebäudehöhe angegeben. Zudem ist gemäss Planlegende festgelegt, dass die Höhenbegrenzung in Meter über Meer ab der Kote 281.85 m ü. M. gemessen wird. Der Regierungsrat stellt dabei fest, dass der im Schnittplan A-A festgelegte Baubereich A eine effektive Höhe von 36 m aufweist und somit die Angabe des effektiven Metermasses in Klammer richtig, jedoch die massgebende Höhenkote von 313.85 m ü. M. im Quartierplan falsch ist und korrekterweise 317.85 m ü. M. betragen muss. In diesem Zusammenhang ist auch die zwischen den Baubereichen «A» und «Sockelgeschoss» festgelegte Höhenkote «maximale Terrassenhöhe» fehlerhaft und muss statt 282.85 m ü. M. den Wert 282.35 m ü. M. betragen.
Daraus lässt sich schliessen, dass es sich beim Antrag um Anpassung der erwähnten Höhenkoten um eine redaktionelle Berichtigung handelt. Dieser wird somit stattgegeben.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

11 /BUD

Gemeindebeschluss
Der Regierungsrat hat die vom Gemeinderat Muttenz am 21. Dezember 2023 beantragte redaktionelle Berichtigung des Quartierplans «Chriegacher 1» genehmigt.

4. Beschluss

://: 1. Die vom Gemeinderat Muttenz am 21. Dezember 2023 beantragte redaktionelle Berichtigung des Quartierplans «Chriegacher 1» wird genehmigt. Die mit RRB Nr. 965 vom 29. Juni 2021 genehmigten Exemplare des Quartierplans «Chriegacher 1» werden durch die berichtigten Exemplare ersetzt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 44/QP/30/0 (Quartierplan «Chriegacher 1») versehenen Exemplare des Plans.

3. Die Ziffer 1. dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:
– Gemeinderat Muttenz, 4132 Muttenz
– Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, Lausen (info@stierli-ruggli.ch)
– Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
– Bau- und Umweltschutzdirektion, Tiefbauamt (tiefbauamt@bl.ch)
– Bau- und Umweltschutzdirektion, Bauinspektorat (bauinspektorat@bl.ch)
– Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
– Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Heer Dietrich

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2021-965 vom 29. Juni 2021

Gemeinde Muttenz, Quartierplanvorschriften «Chriegacher 1»

1. Erläuterungen

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Muttenz hat am 9. Januar 2021 die Quartierplanvorschriften «Chriegacher 1» beschlossen. Sie bestehen aus dem Quartierplanreglement und dem verbindlichen Quartierplan (Situation und Schnitte).

Die Quartierplanung umfasst die Parzellen Nrn. 496, 1855 (Teilfläche), 4726 und 5112 (Teilfläche), Grundbuch Muttenz, mit einer Gesamtfläche von 31‘086 m^2. Als zulässige Nutzung sind insgesamt 45‘000 m^2 Bruttogeschossfläche (BGF) für Hauptbauten, 14‘500 m^2 BGF für ein Sockelgeschoss, 1‘000 m^2 BGF für Nebenbauten und 500 m^2 BGF für temporäre Bauten festgelegt.

Die bisherige Zone mit Quartierplanpflicht «Perimeter A (Kriegacker)» der Teilzonenvorschriften Siedlung «Polyfeld» wird im Bereich des Quartierplanareals aufgehoben.
Mit den Quartierplanvorschriften «Chriegacher 1» werden zudem die Festlegungen «Grünzug» und «Langsamverkehrsverbindung» der Teilzonenvorschriften Siedlung «Polyfeld» im Bereich der Zone mit Quartierplanpflicht «Perimeter A (Kriegacker)» umgesetzt. Im Sinne der Erledigung werden deshalb die Bestimmungen zum «Grünzug» und zur «Langsamverkehrsverbindung» in § 29 Abs. 2 Teilzonenreglement Siedlung «Polyfeld» gestrichen.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden und die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen.

C. Mit Schreiben vom 11. März 2021 unterbreitet der Gemeinderat Muttenz die Planungsdokumente zur regierungsrätlichen Genehmigung. Der allseitig unterzeichnete und beurkundete Quartierplanvertrag, als Genehmigungsvoraussetzung gemäss § 43 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG), wurde diesem Schreiben in Kopie beigelegt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

2. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin:

Genehmigung Gemeindebeschluss Muttenz
Der Regierungsrat hat die von der Einwohnergemeindeversammlung Muttenz am 9. Januar 2021 beschlossenen Quartierplanvorschriften «Chriegacher 1» genehmigt.

3. Beschluss

://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Muttenz am 9. Januar 2021 beschlossenen Quartierplanvorschriften «Chriegacher 1» werden gestützt auf § 2 RBG genehmigt und damit verbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 44/QP/30/0 und 44/TZPS/12/1 (Quartierplan «Chriegacher 1» und Mutation zum Teilzonenplan Siedlung «Polyfeld) sowie 44/QR/30/0, 44/TZRS/12/1 und 44/LES/1/9 (Quartierplanreglement «Chriegacher 1», Mutation zum Teilzonenreglement Siedlung «Polyfeld» und Mutation zum Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan) versehenen Exemplare des Plans und des Reglements.

Verteiler:
– Gemeinderat Muttenz, 4132 Muttenz
– Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, Postfach, 4415 Lausen
– Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
– BUD, Bereich Infrastruktur und Mobilität (tiefbauamt@bl.ch)
– BUD, Bereich Baubewilligung (bauinspektorat@bl.ch)
– BUD, Bereich Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
– Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Heer Dietrich